

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
VI/04	S0113/22	29.03.2022
zum/zur		
A0020/22 Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Flächen für Solarenergie in Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	31.05.2022	
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.06.2022	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.06.2022	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	30.06.2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.06.2022	
Stadtrat	01.09.2022	

Der Antrag A0020/22 wurde unter Berücksichtigung des Änderungsantrages A0020/22/1

„Der Stadtrat möge beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert (Änderungen sind durchgestrichen bzw. fett markiert).

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **alle privaten und öffentlichen Flächen, d.h. Dach- und Freiflächen, zur potenziellen Nutzung von Solarenergie in der Stadt Magdeburg zu identifizieren und in einer geeigneten Geo-Anwendung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Dachflächen sollen in einem Ampelsystem konform mit der Empfehlung des Landesdatenschutzbeauftragten aufgezeigt werden. Weiterhin soll basierend auf der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ aus dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom Dezember 2021 ein gesamträumliches Gemeindekonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen erarbeitet werden. Ebenso soll für die Bereitstellung jeglicher Freiflächen ein Bewertungskatalog für mögliche Investor*innen aufgestellt werden, in dem insbesondere die finanzielle Beteiligung der Einwohner*innen und Stadt an der Freiflächenanlage sowie gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität auf der bereit gestellten Fläche bewertet werden. Parallel soll basierend auf den Verbräuchen und der kommenden Entwicklungen ein Plan erstellt werden, wie viel Strom die Stadt Magdeburg zukünftig aus erneuerbaren Energien erzeugen will, um die Klimaziele zu erreichen.***

Für den Planungsprozess wird der Oberbürgermeister beauftragt, mit

- der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg,*
- der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH,*
- dem Stadtplanungsamt,*
- dem Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement,*
- den Stadtwerken Magdeburg,*
- dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt*
- dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt*
- Kommunen in Sachsen-Anhalt, die bereits in der Umsetzung dessen sind,*

~~Gespräche darüber **dazu** zu führen. welche öffentlichen Flächen (Kommunal, Land und Bund sowohl Dach- wie Freiflächen) sowie welche großflächig versiegelten privaten Freiflächen oder Konversionsflächen für Solarenergie (Wärme und Strom) zur Verfügung stehen (könnten) und wie diese und unter welchen Bedingungen und mit welchen Maßnahmen zur Energiegewinnung bereitgestellt werden könnten. Die Ergebnisse der Gespräche sowie mögliche Standorte für Solarenergie (privat und öffentlich) sollen dem Stadtrat, den Ausschüssen Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (StBV) sowie Umwelt und Energie (UwE) im Rahmen einer Sitzung im 4. Quartal 2022 vorgestellt werden."~~

in die Ausschüsse verwiesen. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Mit den Anträgen A0020/22 bzw. A0020/22/1 ergeht das Ansinnen, Flächen für Solarenergie in Magdeburg zu identifizieren, Informationen zielführend zusammenzutragen, aufzubereiten und in Form eines Dach- bzw. Freiflächenkatasters öffentlich zu Verfügung zu stellen.

Sowohl Dach- als auch Freiflächenkataster können geeignete Werkzeuge sein, um Solarenergiepotenziale darzustellen. Die Verwaltung befürwortet grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien, erlaubt sich aber folgende Hinweise:

Bezugnehmend auf die im Antrag A0020/22 genannten Gesprächspartner möchten wir zu bedenken geben, dass es im Hinblick auf die Zielerreichung sinnvoller erscheint, Gesprächspartner zu wählen, die im Besitz von Flächen sind und/oder Weisungsbefugnisse für Nutzer haben. Bei den aufgelisteten potenziellen Gesprächspartnern ist das aus unserer Sicht nur bei der SWM sowie beim EB KGm der Fall.

In der Begründung des Antrages werden die Aussagen aus der I0064/21 als nicht ausreichend bezeichnet. Seinerzeit wurden neben dem für die kommunalen Gebäude zuständigen Kommunalen Gebäudemanagement die Eigenbetriebe, die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Rahmen einer Bestandaufnahme befragt.

Die Information I0064/21 enthielt lediglich eine auf das Wesentliche bezogene Zusammenfassung. Im Sinne der Transparenz ist nunmehr die ausführliche Zusammenstellung der Bestandaufnahme beigefügt.

Bezugnehmend auf den Änderungsantrag A0020/22/1, hier insbesondere auf die Beauftragung, *die Dachflächen sollen in einem Ampelsystem konform mit der Empfehlung des Landesdatenschutzbeauftragten aufgezeigt werden*, ist Nachstehendes zu beachten.

Die datenschutzrechtliche Bewertung unter Einbeziehung des Landesdatenschutzbeauftragten ergab in der Vergangenheit, dass eine pauschale Veröffentlichung der Daten nicht zulässig ist. Konkret heißt es in den Ausführungen des Landesdatenschutzbeauftragten in seinem Schreiben vom 25.07.2014, dass die Systeminformationen eines solchen geforderten Solarkataster *„...gebäudescharf und adressbezogen recherchierbar (sind). Über die Angaben von Ort, Straße und Lage über Karten oder hochauflösende Luftbilder sind die vielfältigen Informationen (Solarpotential in kWh/m²a, Grundfläche, Dachform, Ertragsprognose, Wärmeentzugsprognose für bestimmte Bohrungen, etc.) auf unterschiedlichen Wegen den Grundstückseigentümern zuzuordnen und damit personenbezogene Daten (siehe dazu § 2 Abs. 1 DSGVO LSA, Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person). Die Veröffentlichung und damit die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für öffentliche Stellen nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies gestattet (siehe § 4 Abs. 1 DSGVO LSA).“*

Eine solche Einwilligung im Vorfeld einer Veröffentlichung einzuholen, dürfte wohl praktisch schwer umsetzbar sein. Vor dem Hintergrund der aktuellen sowohl personellen, als auch finanziellen Situation sieht sich die Verwaltung außer Stande dies umzusetzen.

In Sachsen-Anhalt gibt es aktuelle Bestrebungen weiterer Kommunen, den Landesdatenschutz zu einer neueren und im Sinne des Katasters umsetzungsfreundlicheren Lösung zu bewegen. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor. Die Verwaltung ist daher an die Aussage vom

25.07.2014 gebunden. Sollte die Verwaltung von neuen Aussagen seitens des Landesdatenschutzbeauftragten Kenntnis erhalten, wird die Sachlage erneut geprüft werden.

Die Erarbeitung eines gesamtäumlichen Gemeindekonzepts für Photovoltaik-freiflächenanlagen ist aus Sicht der Verwaltung hinsichtlich des Datenschutzes weniger kritisch zu betrachten.

Aktuell liegen in der Landeshauptstadt keine Übersichten über vorhandene Freiflächen und deren Besitzverhältnisse vor. Daher muss zunächst die Datengrundlage zur Umsetzung geschaffen werden. Das bedeutet, das Geoinformationssystem der Landeshauptstadt einschließlich aktueller Luftbilder von 09/2021 ist bereitzustellen. Daraus sind vorhandene, geeignete Freiflächen und deren Besitzverhältnisse zu identifizieren. Erst danach können die Gesamtkosten für ein solches Projekt abgeschätzt werden. Für die Umsetzung ist ein fachlich dafür geeignetes Ingenieurbüro zu beauftragen.

Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung das Ansinnen, proaktiv tätig zu werden, um dem Ziel der Klimaneutralität 2035 näher zu kommen, gibt aber auch zu bedenken, dass die mögliche Umsetzung solcher Projekte langwierig und vor dem Hintergrund der derzeitigen personellen und finanziellen Situation erheblich erschwert ist.

Jörg Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung

Anlage
Zusammenstellung der Bestandaufnahme